



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Manfred Ländner, Tobias Reiß, Holger Dremel, Norbert Dünkel, Matthias Enghuber, Max Gibis, Alfred Grob, Andreas Lorenz, Peter Tomaschko** und **Fraktion (CSU)**,

**Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Robert Riedl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum **Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (Drs. 18/24423)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Überschrift werden die Wörter „**und weiterer Rechtsvorschriften**“ angefügt.
2. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:  
**„Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes“.**
3. Nach § 1 werden die folgenden §§ 2 bis 5 eingefügt:

### „§ 2

#### **Änderung der Gemeindeordnung**

Art. 122 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird aufgehoben.
2. Abs. 3 wird Abs. 2.
3. Abs. 4 wird aufgehoben.

### § 3

#### **Änderung der Landkreisordnung**

Art. 108 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird aufgehoben.
2. Abs. 3 wird Abs. 2.
3. Abs. 4 wird aufgehoben.

#### § 4

##### **Änderung der Bezirksordnung**

Art. 103 der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird aufgehoben.
2. Abs. 3 wird Abs. 2.
3. Abs. 4 wird aufgehoben.

#### § 5

##### **Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit**

Art. 55 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch Art. 57a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, wird aufgehoben.“

4. Der bisherige § 2 wird § 6 und folgende Überschrift wird eingefügt:

**„Inkrafttreten“.**

##### **Begründung:**

###### **Zu Nrn. 1 und 2:**

Es handelt sich um notwendige redaktionelle Änderungen aufgrund der Einfügung der neuen §§ 2 bis 5 zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung, der Bezirksordnung und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit.

###### **Zu Nr. 3 (Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung, der Bezirksordnung und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit):**

Art. 122 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO), Art. 108 Abs. 2 der Landkreisordnung (LKrO), Art. 103 Abs. 2 der Bezirksordnung (BezO) und Art. 55 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sehen bisher vor, dass die Ermächtigungen zu Hybridsitzungen kommunaler Gremien mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft treten. Diese Befristungen werden aufgehoben, sodass die Ermächtigungen, Hybridsitzungen zuzulassen, nun unbefristet fortgelten.

Die Regelungen zu Hybridsitzungen in Art. 47a GO, 41a LKrO, 38a BezO und 33a KommZG zielen nicht nur auf die Bewältigung der Pandemie, sondern sollen generell mehr Handlungsspielräume schaffen. Die Ermächtigungen sind bis Ende 2022 befristet worden, um Hybridsitzungen kommunaler Gremien zu erproben. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat unter Einbindung aller Bezirke, Landkreise, Städte und Gemeinden in Bayern die Regelungen zu den Hybridsitzungen evaluiert und dem Landtag für eine Entscheidung über die Entfristung mit Schreiben vom 29. September 2022, Az. B1-1413-6-70, berichtet. Hiernach überwogen bei den Kommunen, die Hybridsitzungen bereits erprobt haben, die positiven Erfahrungen. Knapp zwei Drittel dieser Kommunen beabsichtigen, hybride Sitzungen unabhängig von der Pandemiesituation fortzuführen. Dies zeigt, dass die Gremienarbeit durch die Zuschaltung von Mitgliedern sinnvoll möglich ist und keinen Schaden erleidet. Erhebliche technische Probleme mit Sitzungsabbrüchen sind nahezu ausgeblieben. Nach den gesammelten Erfahrungen ist die Zuschaltmöglichkeit für Mitglieder zu Sitzungen kommunaler Gremien dauerhaft ein geeignetes Instrument, die Vereinbarkeit kommunaler Ämter mit beruflichen und privaten Interessen und Zwängen zu verbessern, den Anteil von Frauen in kommunalen Ämtern zu erhöhen sowie das berufsmäßige und ehrenamtliche Engagement auf kommunaler Ebene allgemein zu unterstützen. Da die Kommunen, die Hybridsitzungen erprobt haben, hierzu teilweise nicht unerhebliche Investitionen getätigt

haben, ist die rechtzeitige Entfristung der bewährten Regelungen wichtig. Die Kommunen benötigen schnell Planungssicherheit in Bezug auf die weitere Möglichkeit, Hybrid-sitzungen durchführen zu können.

Die anderen Änderungen sind nur redaktioneller Art. Die Regelungen in Art. 122 Abs. 4 GO, Art. 108 Abs. 4 LKrO und Art. 103 Abs. 4 BezO werden dabei anstatt neu nummeriert zur Rechtsbereinigung aufgehoben, da diese mit Ablauf des 31. Dezember 2021 gegenstandslos geworden sind.

**Zu Nr. 4:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung der §§ 2 bis 5.